

Allgemeine Lieferungs- & Zahlungsbedingungen

der VSS - VIDEO STUDIO SERVICE GmbH (09/04)

I. Allgemeines

1. Die Lieferungen und Leistungen der Firma VSS GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Vorschriften des Kunden sind der VSS GmbH gegenüber stets unwirksam, auch wenn die VSS GmbH diese nicht ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat. Lediglich soweit die Geschäftsführung der VSS GmbH dem Kunden Ergänzungen/Änderungen ausdrücklich schriftlich bestätigt, gelten diese für den konkreten Geschäftsabschluss, ohne Wirkung für künftige Geschäftsabschlüsse.

2. Die Geschäftsbedingungen der VSS GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Die Angebote der VSS GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Für Art und Umfang der Leistung der VSS GmbH ist deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Zusagen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der VSS GmbH.

3. An Kostenanschlägen, Exposés, Drehbüchern und anderen Unterlagen, behält sich die VSS GmbH das Eigentums- und Urheberrecht uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur in Einvernehmen mit der VSS GmbH zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind auf deren Verlangen an die VSS GmbH zurückzugeben.

III. Preise, Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

2. Die VSS GmbH ist berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen.

3. Die Preise der VSS GmbH gelten ab Werk, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung sind nicht eingeschlossen und werden jeweils zusätzlich von der VSS GmbH berechnet.

4. Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer. Zu diesem Betrag tritt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5. Als Verzugszinsen sind vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe des von der VSS GmbH in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits zu leisten, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

6. Zur Aufrechnung oder zu Abzügen oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, der Abzug oder das Zurückbehaltungsrecht ist von der VSS GmbH schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

7. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

8. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs der VSS GmbH wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so ist die VSS GmbH berechtigt, deren Zahlungsanspruch fällig zu stellen; dies gilt unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die VSS GmbH berechtigt, die Lieferung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen. Die VSS GmbH kann außerdem die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Lieferung untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In jedem Fall kann die VSS GmbH die Einziehungsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Alle dieser Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs der VSS GmbH abfinden.

9. Sämtliche Leistungen Dritter (z. B. GEMA, Musikindustrie pp.) werden gesondert berechnet und sind vom Kunden direkt an den Berechtigten zu zahlen.

IV. Fristen - und Liefertermine

1. Ein Lieferdatum und eine Lieferfrist sind nur verbindlich, wenn die Geschäftsführung der VSS GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Eine Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss bzw. der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Informationen und Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen verlängern die Lieferfrist in angemessener Weise.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand die VSS GmbH verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.

3. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der VSS GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilt die VSS GmbH dem Kunden unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

4. Falls die VSS GmbH in Verzug gerät, kann der Kunde nach Ablauf einer der VSS GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrage zurücktreten, als die Lieferung/Leistung bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens der VSS GmbH entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 v.H. für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5 v.H. desjenigen Teils der gesamten Lieferung/Leistung zu fordern, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Einschränkung gilt nicht, soweit die VSS GmbH in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet.

5. Die VSS GmbH ist zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt.

V. Gefahrenübergang und Entgegenahme

1. Mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen der VSS GmbH, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, jedoch ist die VSS GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

2. Bei Abrufaufträgen ist die VSS GmbH berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten der VSS GmbH eingehalten werden.

VI. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, seinerseits alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um den zügigen Fortgang einer Produktion sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung und Bereithaltung der Drehorte und -objekte sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen, z. B. Grafiken, digitale Datenträger, Fotos, Karten, Zeichnungen, Filmen, Prospekten, pp.

2. Kann nicht wie vorgesehen mit den Leistungen und Lieferungen durch die VSS GmbH begonnen werden bzw. verlängert sich die Ausführung über den vorgesehenen Zeitraum und fällt die Verlängerung in den Risikobereich des Kunden oder ist sie von ihm zu vertreten, ist der VSS GmbH nach erfolgloser Mahnung der nachweislich entstandene Mehraufwand zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Ausführungszeit wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Kunden unterbrochen ist, und der Kunde trotz Mahnung nicht tätig wird.

3. Sollte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, von der VSS GmbH disponierte Termine nicht wahrgenommen werden können, so behält die VSS GmbH den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen, sofern der Kunde im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% vereinbart.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben das Eigentum der VSS GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn die Zahlung auf eine besonders bezeichnete Forderung geleistet wird.

2. Bei- und Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware erfolgen für die VSS GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne die VSS GmbH zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht der VSS GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der VSS GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde der VSS GmbH bereits jetzt die ihr zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die VSS GmbH. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Bis auf Widerruf ist der Kunde ermächtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Die sich hieraus ergebenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt an die VSS GmbH ab. Die VSS GmbH nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Auftraggeber bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen.

VIII. Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so liefert die VSS GmbH nach ihrer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessert nach. Hierfür ist der VSS GmbH eine angemessene Frist einzuräumen. Mehrfache Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung sind zulässig. Jedweder als mangelhaft gerügte Liefergegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Feststellung des behaupteten Mangels befindet, zur Besichtigung durch die VSS GmbH bereitzuhalten.

2. Werden die Anweisungen der VSS GmbH nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde die entsprechende substantiierte Behauptung der VSS GmbH, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Die Gewährleistungsfrist am Material beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Offensichtliche Mängel müssen der VSS GmbH gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich gerügt werden.

4. Schlägt die Nachbesserung (mehrfache Nachbesserungen sind zulässig, Ziffer 1.) oder Ersatzlieferung (mehrfache Ersatzlieferung ist zulässig, Ziffer 1.) nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5. Bei Kopierarbeiten ist die VSS GmbH für die Abstimmung der Farben zuständig, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Kopierarbeiten sind zudem geringfügige Abweichungen vom Original nicht immer vermeidbar und können nicht beanstandet werden.

6. Gewährleistungsansprüche betreffend einen Teil der Ware berechtigen nicht zur Beanstandung des gesamten Auftrages, es sei denn, daß die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

7. Qualitätsanforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung und Helligkeitsschwankungen, begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

8. Jeder gerügte Liefergegenstand ist vom Kunden an die VSS GmbH zu Prüfzwecken zu übersenden.

9. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Kunde ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der VSS GmbH Mängelbeseitigungsarbeiten an dem gelieferten oder bearbeiteten Material vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ.

IX. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die VSS GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden gerade absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt die Haftung der VSS GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

X. Vorlagen, Urheberrechte

1. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung überlassenen Materials, und zwar auch nach der Bearbeitung durch die VSS GmbH. Der Kunde steht dafür ein, daß dem Auftrag gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Anordnungen nicht entgegenstehen. Er ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung oder Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und GEMA-Rechte und sonstige Rechte bei Auftragserteilung zu besitzen. Er stellt die VSS GmbH von allen aus einer Verletzung dieser Rechte gegenüber der VSS GmbH hergeleiteten Ansprüche Dritter frei. Dies gilt auch für die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und für alle etwaigen Ansprüche, die durch die mechanische Vervielfältigung und das Erfordernis der Meldung der mechanischen Vervielfältigung möglichweise gestellt werden, gleichgültig von wem oder gegen wen. Der Kunde garantiert ferner, in Besitz von Importlizenzen und der Zulassung etwa bestehender Zensurbestimmungen zu sein und stellt die VSS GmbH auch insoweit von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

2. Die mit der von der VSS GmbH erstellten audiovisuellen Produktion (Leistungen) verbundenen zeitlich und räumlich unbegrenzten Urheberrechte verbleiben bei der VSS GmbH. Die Nutzungsrechte sind an die Bearbeitung von der VSS GmbH gebunden. Bei Neubearbeitungen, insbesondere durch Dritte ist vorher die schriftliche Zustimmung der VSS GmbH einzuholen.

3. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte einer Auftragsproduktion gehen erst mit der vollständigen Bezahlung der Produktion auf den Kunden über.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, behält sich die VSS GmbH eine weitgehende Nutzung der Rohaufnahmen vor, insbesondere zu eigenen Referenzzwecken.

5. Bei einer Neubearbeitung in der durch die VSS GmbH hergestellten Leistung durch Fremdstudios ist vorher die schriftliche Zustimmung der VSS GmbH einzuholen.

6. Die VSS GmbH kann auf den Vertragsergebnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf sich hinweisen.

7. Sämtliche Kopier- und Urheberrechte (Copyright) befinden sich nach der schriftlichen Endabnahme der DVD/CD-Romproduktion bei der VSS GmbH.

8. Der Kunde ist verpflichtet, das an die VSS GmbH zur Bearbeitung übergebene Material gegen Beschädigung und Verlust ausreichend zu versichern. Er soll - soweit möglich und zumutbar - der VSS GmbH kein Original zur Bearbeitung überlassen. Wird das vom Kunden übergebene Material, während es im Besitz der VSS GmbH ist, beschädigt oder es gerät in Verlust, so ist die VSS GmbH nur zum Ersatz des Rohmaterials in entsprechender Menge verpflichtet, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der VSS GmbH zurückzuführen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind 49716 Meppen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XII. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

VSS - VIDEO STUDIO SERVICE GmbH
Gropiusplatz 1 49716 Meppen
TEL 05931-20201 / FAX 20209